

Sachbericht zur Vorlage

Gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG wählt der Rat aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. Der Rat bestimmt die Reihenfolge der Vertretung, wenn sie bestehen soll. In der konstituierenden Ratssitzung am 03.11.2016 wurde festgelegt, auf eine Reihenfolge zu verzichten.

Nach § 6 der zurzeit geltenden Hauptsatzung werden zwei Vertreterinnen/Vertreter des Bürgermeisters bestimmt.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 67 NKomVG.

Bei der konstituierenden Ratssitzung am 03.11.2016 wurde Frau Eppenstein und Herr Oppermann als gleichberechtigte stellvertretende Bürgermeister gewählt. Da Herr Oppermann dem Verwaltungsausschuss nicht mehr als Beigeordneter angehört, kann er demzufolge auch nicht mehr die Funktion des stellvertretenden Bürgermeisters ausführen. Eines zusätzlichen Abberufungsbeschlusses bedarf es in diesem Fall nicht.

Seitens der FWG-Fraktion ist vorgeschlagen worden, den neuen Beigeordneten des Verwaltungsausschusses, Herrn Armin Bock, zum stellvertretenden Bürgermeister zu wählen.

Bemerkungen / Änderungsbeschluss / Angaben zum Mitwirkungsverbot

Finanzielle Auswirkungen

keine	Betrag	Kostenstelle	Haushaltsjahr
Einnahme			
Ausgabe			

Die Haushaltsmittel stehen stehen nicht stehen teilweise zur Verfügung